

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 18 (1920)

Heft: 1

Artikel: Standesfragen

Autor: Schärer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-186205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenstellung.

Seildurchhang: z	No. m	a 32	b 40	c 48
$y = \frac{h}{2} - z$	m	128	120	112
H	kg	4140	3312	2760
S_A	"	4284	3405	2818
S_B	"	4684	3812	3222
S	"	4474	3590	3000
$\sigma = \frac{S}{F}$	kg/cm ²	4181	3355	2804
s	m	863.96	865.27	866.88
$\Delta s = \frac{\sigma}{E + \sigma} \cdot s$	"	4.78	3.86	3.22
$s_0 = s - \Delta s$	"	859.18	861.41	863.66

Andererseits erhält man aus den Angaben für die Kettenlinien-Seilkurve in der Haupttabelle B für die Seillänge s'_0 :

P'_A	°/o	20	22 $\frac{1}{2}$	25	26	28	30
σ'	$\frac{\text{kg}}{\text{cm}^2}$	2137	2446	2860	3066	3584	4308
s'	m	866.06	865.01	864.10	863.78	863.20	862.72
$\Delta s' = \frac{\sigma'}{E + \sigma'} \cdot s'$	m	2.45	2.80	3.28	3.52	4.11	4.93
$s'_0 = s' - \Delta s'$	m	863.61	862.21	860.82	860.26	859.09	857.79

(Fortsetzung folgt.)

Standesfragen.

Der Vorstand des Verbandes angestellter Grundbuchgeometer unterbreitet seinen Mitgliedern das gedruckte Protokoll der Konferenz vom 12. September a. p. zwischen dem Schweizerischen Grundbuchamte, dem Zentralvorstande des Schweizerischen Geometervereins und den Vorständen seiner beiden Gruppen betr. Arbeits- und Lohnfrage im Geometerberufe.

Trotzdem nach diesem Protokoll die Forderungen der An-

gestellten fast restlos akzeptiert wurden, begleitet der Vorstand des Verbandes angestellter Grundbuchgeometer dasselbe mit einem gegen die Prinzipalschaft gerichteten Kommentar. Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes praktizierender Grundbuchgeometer (S. V. P. G.) sieht sich veranlaßt, im Fachorgan einige Punkte genannten Zirkulars richtigzustellen; eine detaillierte Beantwortung ist dem Vorstande des Angestelltenverbandes schriftlich zugestellt worden.

Allgemein ist zu bemerken, daß der Kommentar offenbar zwei Zwecke verfolgt. Einmal soll er nach Gewerkschaftsprinzip die Unzufriedenheit unter den Angestellten wachhalten für kommende neue Lohnbewegungen; noch mehr aber scheint er verfaßt worden zu sein zum Zwecke der Verschleierung der nicht gerade glücklich geführten Unterhandlungen seitens der Vertreter der angestellten Grundbuchgeometer. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Privatinteresse etwas zu stark in den Vordergrund gestellt wurde, statt das allgemeine Interesse der Angestellten, als man sich bei den Verhandlungen so zäh an die Forderung des Achtstundentages und speziell der Erhöhung des Gehaltsminimums für Anfänger klammerte. Wir weisen den Vorwurf zurück, daß man „prinzipalerseits noch wenig von der neuzeitlichen Bestrebung gelernt habe“. Wir haben volles Verständnis für die Forderungen unserer angestellten Kollegen; nur vertreten wir die Ansicht, daß man eher oben nachhelfen soll statt unten. Da offenbar infolge des mehrmaligen Wechsels im Vorstande des Verbandes der angestellten Grundbuchgeometer die derzeitigen Mandatinhaber nicht vollständig auf dem Laufenden sind, so sei uns gestattet, an folgende Vorgänge zu erinnern:

Der Schweizerische Verband praktizierender Grundbuchgeometer hat im Jahre 1917 eine gründliche Sanierung des Taxationswesens angestrebt und dank dem Entgegenkommen des eidgenössischen Grundbuchamtes auch durchgeführt. Bei diesem Anlasse wurde als Grundlage die Gehaltsfrage zuerst geregelt und dabei u. a. für Grundbuchgeometer mit Fr. 4500.— bis Fr. 6000.— Salär bei 9 stündiger Bureau- und 9½ stündiger Feldarbeit gerechnet. An unserer ersten Konferenz mit dem eidgenössischen Grundbuchamte wiesen wir darauf hin, daß die obere Grenze des Gehaltes für einen erfahrenen Grundbuch-

geometer zu niedrig sei und daß man angesichts des kommenden Achtsturentages mit geringerer Arbeitszeit rechnen sollte. Die Antwort des Grundbuchamtes lautete dahin, daß an einer zwei Tage vorher stattgefundenen Konferenz zwischen dem eidgenössischen Grundbuchamt und den Vertretern der angestellten Grundbuchgeometer diese Ansätze festgelegt und von letzteren genehmigt worden seien und daß für die Arbeitgeber kein Interesse vorliege, an diesen Abmachungen zu rütteln. Und heute sind es wiederum die Privatgeometer, die beim Grundbuchamte vorstellig geworden sind, um das vor einem Jahr getroffene Abkommen in der Weise zu ändern, daß die obere Gehaltsgrenze auf Fr. 7000.— erhöht werde. Diese Schritte wurden eingeleitet, bevor wir Kenntnis von dem Zirkular der angestellten Grundbuchgeometer erhielten und wir glauben heute schon aus Verhandlungen feststellen zu dürfen, daß diese berechtigte Forderung vom eidgenössischen Grundbuchamt richtig gewürdigt wird. Die untere Grenze wünschen wir allerdings nicht geändert, denn wir gehen mit dem Grundbuchamte und gewiß auch mit vielen Angestellten darin einig, daß ein junger Anfänger, der trotz seinem Patent sich in vielen Arbeiten noch stark auszubilden hat, in den ersten zwei Jahren seiner praktischen Betätigung mit Fr. 375.— bis Fr. 400.— mehr als genügend entlohnt ist. Die heute meist übertriebenen Ansätze für Unterbeamten in Städten und Kantonen dürfen und können wir in Gewerbe, Handel und Industrie uns nicht zum Vorbild nehmen. Im übrigen stellt das Zirkular selbst das Vorhandensein von schlecht qualifizierten Grundbuchgeometern fest. Auch diese müssen in eine Gehaltsstufe eingereiht werden können und vielleicht ist auch für diese Leute die untere Grenze eher noch zu hoch.

Wir überlassen die Entscheidung jedem einzelnen, ob man uns gestützt auf obige Darstellungen mit Recht soziales Denken und Handeln absprechen darf. Speziell die älteren, erfahrenen angestellten Grundbuchgeometer werden unser Vorgehen zu würdigen wissen und wenn wir von dieser Seite Unterstützung finden, so dürfte mehr erreicht werden, als mit „roten Flugblättern“. Auch wir haben einmal die Freuden und Leiden des Angestellten gekostet und zwar während vielen Jahren. Wenn wir bei verhältnismäßig geringem Lohn und einer 60 Stundenwoche zufriedener waren, als unsere heutigen jungen Kollegen,

so mag das dem Umstande zuzuschreiben sein, daß wir damals nicht in einer durch Krieg und Teuerung verhetzten und verärgerten Zeit lebten, vor allem aber, daß wir aus Liebe zum Berufe Geometer wurden. Wir kannten damals nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten des Angestellten. Der Geometerberuf gestattet speziell auf dem Felde keinen absoluten Zwang bezüglich Arbeitszeit, wie dies das Zirkular fordert. Der Geometer, der im Achtstundentag das höchste Ideal erblickt, hat den Beruf verfehlt. Er wende sich jenen Betrieben zu, wo er jahrein jahraus zweimal im Tage pünktlich durch die Fabrikpfeife vom Zwang erlöst wird.

Der Kommentar schließt mit der Aufforderung an die angestellten Grundbuchgeometer, ihre ökonomische Lage durch Eröffnung von Privatbureaus und Übernahme von Grundbuchvermessungen zu verbessern und daran ist der Wunsch geknüpft, es möchten aus diesem Vorgehen sozial denkende Prinzipale resultieren. Dieser Appell läßt auf geringe Erfahrung im Berufe schließen, denn die Kalkulation ist unrichtig. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzutreten. Es seien nur einige grundsätzliche Bemerkungen hiezu gestattet. Gewiß untersteht der Geometerberuf wie jedes andere Gewerbe der Gewerbe-freiheit. Da jedoch der Bund Hauptarbeitgeber ist und er sich aus ökonomischen Gründen an ein festes Finanzprogramm zu halten hat, so sollten aus praktischen Erwägungen nicht mehr Bureaux entstehen, als absolut notwendig sind zur Bewältigung der Arbeit. Wenn diese notwendige Anzahl überschritten wird, so tritt logischerweise Arbeitsmangel ein. Die Folge hievon wird, wie früher, eine ungesunde Preisdrückerei sein, die weder im Interesse des Bundes, der Prinzipale, noch der Angestellten liegt. Um dies zu verhüten, steht nur ein Weg offen, den der Schweizerische Verband praktizierender Grundbuchgeometer schon längstens begehen möchte, nämlich die Akkord- und Regiepreise für Grundbuchvermessungen derart zu gestalten, daß es den Arbeitgebern ermöglicht wird, auch ältern Grundbuchgeometern auf Privatbureaux bleibende und sichere Existenz zu verschaffen. Es wird bei allseitig gutem Willen möglich sein, diesen Weg zu betreten. Notwendig ist es aber, daß man nicht getrennt marschiert, sondern sich als Gruppe eines Zentralverbandes fühlt, der bis heute bestrebt war, das Interesse des gesamten Standes

zu wahren und zu heben. Die Existenz des Zentralverbandes wird durch Erlasse, wie sie der Vorstand des Verbandes angestellter Grundbuchgeometer seinen Mitgliedern unterbreitet, stark gefährdet, was sehr zu bedauern ist. Die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in unserm Berufe ganz eigenartige. So wenig dem Angestellten der Prinzipalschaft gegenüber Zwangsmittel zur Verfügung stehen, so wenig können die Arbeitgeber durch Verweigerung von Arbeitsübernahme irgendwelchen Druck nach oben ausüben. Der Bund kann ruhig zuwarten mit Vergebung von Arbeiten. So steht uns schließlich kein anderer Weg offen, als derjenige gegenseitiger Verständigung. Wir anerkennen gerne, daß das eidgenössische Grundbuchamt bis heute hiezu Hand geboten hat. Wir hoffen daher, daß man sich bestrebt, auch weiterhin auf gleicher Basis zu verkehren.

Baden, den 8. Januar 1920.

Im Auftrag des Vorstandes des
Schweizerischen Verbandes praktizierender Grundbuchgeometer,
Der Schriftführer: i. V. *E. Schärer.*

† **Huldreich Bachmann.**

Am 19. November 1919 starb in Selzach (Solothurn) nach kurzer, schwerer Krankheit unser Kollege Huldreich Bachmann. Im Jahre 1875 in Hinwil im Zürcher Oberland geboren, besuchte er in den Jahren 1893—95 die Geometerschule am kantonalen Technikum in Winterthur. Die Praxis führte den lebensfrohen, jungen Mann nach der Westschweiz; zuerst Angestellter der Stadt Biel, eröffnete er in der Folge in Nidau ein Vermessungsbureau. Während zirka acht Jahren bekleidete der Verstorbene das Amt des Bauverwalters der Einwohnergemeinde Grenchen, gründete dann gleichenorts während der günstigen Bauperiode ein Vermessungsbureau mit einträglicher Praxis. Als Vertreter der freisinnigen Partei sehen wir den Kollegen im Gemeinderate und in verschiedenen Kommissionen, allwo sein Rat stets gerne gehört wurde. Verschiedenen Vermessungsaufträgen folgend, verlegte er vor zirka anderthalb Jahren sein Bureau nach Selzach, wo nun der Tod den Freund allzu früh erreicht hat. Bachmann war das Original eines Landmessers, ein gern gesehener Gesellschafter mit witzigem Humor. Ein ge-